



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

04.08.2011

Nr. 16 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen
2. Bekanntmachung über die Satzungsergänzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich Tarifergänzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 02.08.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen - 2. erneute Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 17.12.2009 die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen beschlossen.

Die Offenlegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fand vom 21.07.2010 bis einschließlich 24.08.2010 statt. Die 1. erneute (eingeschränkte) Offenlegung, die aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches notwendig wurde, fand in der Zeit zwischen dem 07.06.2011 und dem 29.06.2011 statt. Die 2. erneute Offenlegung wird notwendig, da die nach Europarecht vorgeschriebene Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur Offenlegung im Juli/August 2010 nicht vorgelegen hat. Als einzige Änderung wurde ein Baufenster etwas vergrößert.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen liegt mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung in der Zeit vom

Montag, 15.08.2011 bis einschließlich Freitag, 16.09.2011

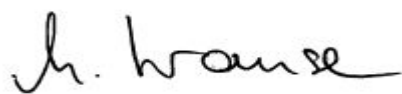
im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt-Zimmer 5, während der Dienststunden zum 2. erneuten Mal öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

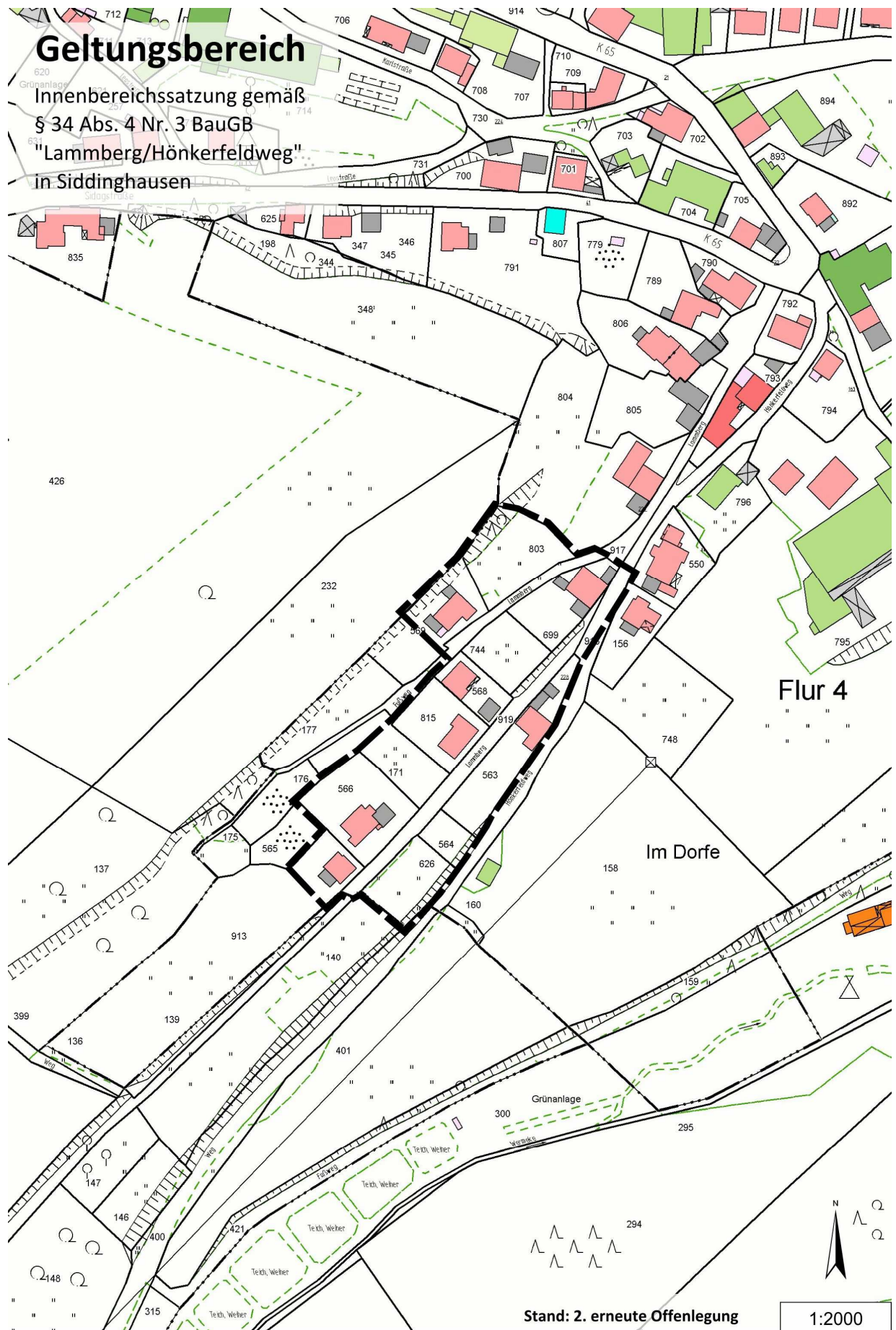
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Der Bürgermeister
In Vertretung



.....



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 04. August 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorhandene Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde am 29. März 2004 rechtskräftig.

Die Zahl der Urnenbestattungen steigt ständig. Es existiert eine Nachfrage nach Urnengräbern mit weniger Pflegeaufwand. Deshalb wird als neue Art der Grabstätte eine Urnenbeisetzung im personifizierten Gemeinschaftsfeld auf dem Friedhof in Büren beabsichtigt.

Definition der Grabstättenart: personifiziertes Gemeinschaftsfeld:

- Die Bestattung findet in einer dafür vorgesehenen Rasenfläche (Gemeinschaftsfeld) statt.
- Es besteht die Möglichkeit mittels einer Grabplatte die Grabstelle im Gemeinschaftsfeld einer Person zuzuordnen (= personifizieren). Die niveaugleich einzulegende Grabplatte besteht aus einheitlichem Material, gleicher Form und Größe. Individuell ist die Gestaltung mit Schrift, Text und Symbolen.

Satzungsergänzung vom 04.08.2011 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren vom 29.03.2004

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzungsergänzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren beschlossen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
werden nicht berührt
- II. Ordnungsvorschriften
werden nicht berührt
- III. Bestattungsvorschriften
werden nicht berührt
- IV. Grabstätten
Ergänzung:
§ 15a Arten der Grabstätten
§ 18a Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen

- V. Gestaltung der Grabstätten
werden nicht berührt
- VI. Grabmale
Ergänzung:
§ 20a Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
Ergänzung:
§ 27a Herrichtung und Unterhaltung innerhalb eines Gemeinschaftsfeldes
- VIII. Überführung und Aufbewahrung der Leichen, Trauerfeiern
werden nicht berührt
- IX. nicht vorhanden
- X. Schlussvorschriften
werden nicht berührt

IV. Grabstätten

§ 15a

Arten der Grabstätten

Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen

§ 18a

Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen

- (1) Auf dem Friedhof in der Kernstadt Büren wird ein Gemeinschaftsfeld für Urnen angelegt. Über die Errichtung von Gemeinschaftsfeldern auf den Friedhöfen in anderen Ortsteilen entscheidet der Rat der Stadt Büren / zuständige Ausschuss im pflichtgemäßen Ermessen nach Vorbereitung durch die Friedhofsverwaltung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob auf dem jeweiligen Friedhof die räumliche Situation die Einrichtung von Gemeinschaftsfeldern zulässt und ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.
- (2) Im Bereich des personifizierten Gemeinschaftsfeldes besteht die Möglichkeit eine Grabstelle für 1 oder für 2 Urnen zu erwerben.
- (3) Auf den Grabstellen eines personifizierten Gemeinschaftsfeldes können Schriftplatten aufgelegt werden. Für die Ausführung und Bearbeitung der Schriftplatten gelten die Bestimmungen des § 20a.

VI. Grabmale

§ 20a

Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Schriftplatten in einem Gemeinschaftsfeld gelten folgende Vorschriften:

- (1) Die vorgeschriebene Größe der Schriftplatten für Grabstellen mit 1 oder 2 Urnen beträgt 40 cm x 40 cm.
Die Plattendicke muss 4 cm zu betragen - Mehrstärken sind möglich. Die Schriftplatte ist tragfähig zu unterbauen. Die Oberkante ist niveaugleich einzusetzen.
- (2) Für die Schriftplatten dürfen nur grüner (Anröchter) Sandstein oder mittelgrau bis anthrazitfarbener Granit verwendet werden.
- (3) Gestaltung und Bearbeitung:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Schliff ist möglich.
 - b) Die Kanten müssen gebrochen und die Ecken abgerundet sein.
 - c) Schrift, Ornament und Symbol dürfen nur aus dem vollen Material der Grabplatte herausgearbeitet sein. Die Verwendung von Bildern, Lichtbildern oder dergleichen ist nicht gestattet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 27a

Herrichtung und Unterhaltung innerhalb eines Gemeinschaftsfeldes

- (1) Nach der Bestattung kann der Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Kerzen) maximal 3 Monate auf der Grabstelle verbleiben. Danach ist sie freizuräumen.
- (2) Das Feld wird ausschließlich von der Stadt Büren als Rasenfläche angelegt und unterhalten.
- (3) Für das Aufstellen von Kerzen gibt es auf dem Gemeinschaftsfeld einen gesonderten Bereich.

**Tarif zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Büren**

(in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001
und der Änderungssatzungen vom 29.03.2004 und 23.06.2006)


- A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen**
werden nicht berührt
- B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)**
werden nicht berührt
- C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**
Ergänzung:
3. Gebühren für eine Grabstelle im personifizierten Gemeinschaftsfeld
- D. Gebühren für das Ausbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen**
werden nicht berührt
- E. Gebühren für sonstige Leistungen**
werden nicht berührt
- F. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabinrichtungen sowie Genehmigungen für Gewerbebetreibende**
werden nicht berührt

C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

- | | | |
|-------|---|----------|
| 3. | Gebühren für eine Grabstelle im personifizierten Gemeinschaftsfeld | |
| 3.1 | Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld | 650,00 € |
| 3.2 | Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsfeld | 750,00 € |
| 3.2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten
im personifizierten Gemeinschaftsfeld:
Wenn bei der Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit
die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht mehr ausreicht,
muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr
für beide Grabstellen entrichtet werden;
eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.
Je Jahr je Stelle | 25,00 € |

Büren, 03.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung



Marita Krause

Bekanntmachungsanordnung

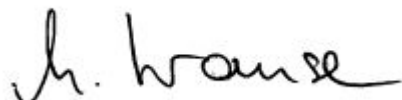
Die vorstehende Satzungsergänzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich Tarifergänzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsergänzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsergänzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 03.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung



Marita Krause

Satzungserganzung zur Satzung ber das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 29.03.2004 einschlielich Tariferganzung zur Gebhrensatzung fr die Friedhfe der Stadt Bren (in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 und der nderungssatzung vom 29.03.2004 und 23.06.2006)

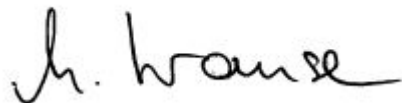
Es wird besttigt, dass der Wortlaut der Satzungserganzung zur Satzung ber das Friedhofs- und Bestattungswesen einschlielich Tariferganzung zur Gebhrensatzung fr die Friedhfe der Stadt Bren mit dem Ratsbeschluss vom 21.07.2011 bereinstimmt.

Die Vorschriften des  2 Abs. 1 und 2 der Verordnung ber die ffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt gendert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Bren, 03.08.2011

Der Brgermeister
In Vertretung



Marita Krause